

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Studierendenwerkes Greifswald für den Geschäftsbereich Veranstaltungen und Catering

§ 1 Überlassungsgrundsätze und Allgemeine Vertragspflichten

- (1) Die Räume des Studierendenwerkes dienen in erster Linie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben. Ihre Überlassung erfolgt daher vorrangig an Organe der Studierendenschaft, Studentische Vereinigungen sowie an Studierende der dem Studierendenwerk zugeordneten Hochschulen. Des Weiteren ist eine Überlassung an Hochschuleinrichtungen sowie an Hochschul- und Studierendenwerksmitarbeiter möglich. Eine Überlassung an sonstige Veranstalter erfolgt in der Regel nur, sofern ein Bezug zum studentischen Leben gegeben ist oder es sich um eine öffentliche Tanz-, Musik- oder Vortragsveranstaltung handelt. Eine Überlassung für politische Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Rechtsanspruch für eine Überlassung besteht nicht.
- (3) Der Veranstalter hat die bestehenden Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften – insbesondere das Versammlungsgesetz, das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, das Bundesseuchengesetz, die Lebensmittelverordnung sowie die ordnungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen – einzuhalten. Er hat alle erforderlichen steuer-, urheber-, gewerberechtlichen und sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse (z.B. Tanzerlaubnis, Tagesausschankerlaubnis bei Abgabe von Speisen/Getränken) und Anmeldungen (z.B. Ordnungsamt, GEMA) rechtzeitig zu erwirken und die ihm auferlegten Pflichten auf seine Kosten zu erfüllen. Eine eventuell erforderliche Polizeistundenverlängerung ist von ihm rechtzeitig zu beantragen. Das Studierendenwerk hat das Recht, vor Überlassung der Räumlichkeiten die Vorlage aller erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Anmeldungen vom Veranstalter zu fordern. Die durch eine musikalische Untermalung etc. entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Erteilte Auflagen (z.B. der Bauaufsichtsbehörde, des Ordnungsamtes, der Feuerwehr) sind einzuhalten. Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass nach den für Versammlungsstätten geltenden Bestimmungen von der zuständigen Behörde eine Feuersicherheitswache verlangt werden kann. Diese wird dann von der örtlich zuständigen Feuerwehr gestellt. Soweit für die Veranstaltung ein Sanitätsdienst (z.B. durch das DRK) bereitzustellen ist, hat der Veranstalter auch hierfür Sorge zu tragen. Bei Zuwiderhandlungen gegen das geltende Recht ist der Veranstalter für die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen selbst verantwortlich.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Teilnehmer der Veranstaltung inner- und außerhalb des Gebäudes keinen unzulässigen Lärm verursachen und Belästigungen der Nachbarschaft unterbleiben. Eine insoweit dem Studierendenwerk auferlegte Geldbuße wird er diesem unverzüglich erstatten. Lehrveranstaltungen und der allgemeine Dienstbetrieb in den überlassenen Räumen dürfen nicht gestört werden.
- (5) Der Veranstalter darf die überlassenen Räume nur zu den im Überlassungsvertrag mit dem Studierendenwerk vereinbarten Zwecken nutzen. Er hat sie schonend und pfleglich zu behandeln. Er darf sie ohne schriftliche Zustimmung des Studierendenwerkes weder an Dritte überlassen noch Dritte an der Überlassung beteiligen. Nicht überlassene Räumlichkeiten dürfen nicht betreten werden.

- (6) Das Anbringen von Schildern und Plakaten oder anderen Werbemitteln im räumlichen Bereich des Studierendenwerkes bedarf dessen Zustimmung. Das Kleben von Aufklebern ist zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlungen hat der Veranstalter die für die Beseitigung anfallenden Kosten zu tragen.
- (7) Der Veranstalter hat seinen Gästen das Mitbringen und den Verzehr von eigenen Speisen und Getränken sowie jeglichen Warenverkauf zu untersagen.
- (8) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung.

§ 2 Kosten der Nutzung und der Versorgungsleistungen

- (1) Die Überlassung erfolgt gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes, dessen Höhe sich aus dem Überlassungsvertrag ergibt. Die Gebührenordnung des Studierendenwerkes Greifswald in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung.
- (2) Hinzu kommen, sofern gesondert vereinbart, die gesetzliche Umsatzsteuer und die Kosten für eine vom Studierendenwerk zu stellende Hausaufsicht, ferner die im Überlassungsvertrag unter Berücksichtigung der Entgeltbestimmungen vereinbarten Reinigungskosten, Betriebskosten (insbesondere für Beleuchtung, Lüftung, Strom, Heizung und Wasser) und Garderobenkosten. Fehlt eine besondere Vereinbarung, sind im Nutzungsentgelt die in Satz 1 aufgeführten Positionen bereits enthalten.
- (3) Soweit zwischen den Parteien vereinbart wird, dass vom Studierendenwerk zusätzlich Versorgungsleistungen erbracht werden, wird deren Art, Weise und Höhe entweder im Überlassungsvertrag oder in einer gesonderten Vereinbarung, welche Vertragsbestandteil ist, geregelt. In beiden Fällen ist der Veranstalter verpflichtet, Getränke und Speisen ausschließlich durch das Studierendenwerk zu beziehen.
- (4) Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, beinhaltet das Nutzungsentgelt 3 Stunden Vor- und/oder Nachbereitungszeit. Für zusätzliche Veranstaltungszeit und/oder Vor- und/oder Nachbereitungszeit ist der im Überlassungsvertrag vereinbarte Stundensatz je angefangener Stunde, ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu entrichten.
- (5) Ist das Nutzungsentgelt auf Grund wahrheitswidriger Angaben des Veranstalters zu niedrig angesetzt, ist für die durchgeführte Veranstaltung das volle Nutzungsentgelt gemäß den Entgeltbestimmungen des Studierendenwerkes zu entrichten.

§ 3 Kautions

Das Studierendenwerk behält sich vor, für bestimmte Veranstaltungen eine Kautions zu verlangen.

Der Veranstalter leistet dann als Sicherheit für die Ansprüche des Studierendenwerkes aus dem Überlassungsvertrag – unter Einbeziehung der Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Räumen, der Entgeltbestimmungen sowie der Benutzungsordnung – eine Kautions, deren Höhe im Überlassungsvertrag vereinbart wird. Die Kautions wird nach Beendigung der Veranstaltung zurückbezahlt, soweit sämtliche Ansprüche des Studierendenwerkes aus dem Vertragsverhältnis erfüllt sind. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

Die Geltendmachung von über den Kautionsbetrag hinausgehenden Schadensersatzansprüchen bleibt dem Studierendenwerk vorbehalten.

§ 4 Sicherheit, Hausrecht und bauliche Veränderungen

- (1) Der Veranstalter hat während der Veranstaltung durch geeignete Maßnahmen für Ordnung zu sorgen sowie durch eine angemessene Anzahl von Ordnungskräften die Sicherheit der Teilnehmer zu gewährleisten. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes sind zu beachten.
- (2) Davon unberührt bleibt das Hausrecht, welches im Rahmen der geltenden Gesetze auch während der Nutzung durch den Veranstalter dem Studierendenwerk zusteht. Das Studierendenwerk ist berechtigt, die Veranstaltung durch Beauftragte zu überwachen, die befugt sind, das Hausrecht auszuüben.

Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Ihnen sowie dem technischen Hauspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Der Veranstalter hat jedoch gegenüber Dritten das Recht und ggf. die Pflicht, im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung auf die Überlassungszeit begrenzte Hausverbote auszusprechen und ähnliche Maßnahmen zu treffen.

- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, durch Begrenzung der auszugebenden Eintrittskarten sowie eine wirksame Einlasskontrolle dafür zu sorgen, dass die von der zuständigen Behörde vorgeschriebene Höchstzahl der Besucher nicht überschritten wird.
- (4) Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt. Beleuchtungskörper und Lampengegenstände dürfen nicht mit Dekoration belastet werden. Dekorationen aus Papier, Pappe, Tuch etc. müssen schwer entflammbar sein. Für eine evtl. erforderliche Abnahme von Dekoration durch die zuständige Stelle ist der Veranstalter verantwortlich. Kabel sind so zu verlegen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind. Für Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwendet werden. Vorführgeräte sind gegen Zutritt Unbefugter abzugrenzen. Die Notbeleuchtung darf nicht außer Betrieb gesetzt werden.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Ausgänge, Treppen, Zugänge, Notausgänge, Rettungswege und Feuerwehrezufahrten für eine ungehinderte Nutzung freizuhalten. Eventuelle Kosten für eine Fehlalarmierung der Feuerwehr hat der Veranstalter zu tragen.
- (6) Der Veranstalter ist ohne Zustimmung des Studierendenwerkes nicht berechtigt, Veränderungen an der Ausstattung der überlassenen Räume vorzunehmen. Wird die Zustimmung erteilt, ist der ursprüngliche Zustand unmittelbar nach der Veranstaltung wiederherzustellen. Kommt der Veranstalter dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist das Studierendenwerk auf Kosten des Veranstalters berechtigt, dieses zu veranlassen. Dekorationen sind nach mündlicher Absprache ordnungsgemäß anzubringen und unmittelbar nach der Veranstaltung ebenso zu entfernen.
- (7) Das in den Räumen vorhandene Mobiliar ist gegebenenfalls durch den Veranstalter vorübergehend zu entfernen. Der Veranstalter hat dabei den Weisungen des Haustechnikers zu folgen.

§ 5 Haftung und Haftpflichtversicherung

- (1) Der Veranstalter haftet sowohl während als auch im Zusammenhang mit der Veranstaltung für schuldhaft verursachte Personenschäden sowie für alle Sachschäden die an vom Studierendenwerk genutzten Gebäuden und Grundstücken einschließlich des Inventars, der Vorplätze und der Zugangswege bzw. Zufahrten entstehen. Soweit gesetzlich zulässig, gilt die Haftung für die in Satz 1 aufgeführten Sachschäden auch ohne Rücksicht auf Verschulden. Der Veranstalter ist für die Verkehrssicherheit innerhalb des in Satz 1 genannten Bereiches verantwortlich. Mit der Schlüsselübergabe an ihn, gelten die Räumlichkeiten als schadenfrei und ordnungsgemäß übernommen, es sei denn, er hat auf etwaige bereits bestehende Mängel spätestens zu diesem Zeitpunkt schriftlich hingewiesen.
- (2) Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob die Schäden durch den Veranstalter, seine Vertreter, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, seine Lieferanten oder durch Dritte (z.B. Gäste) verursacht worden sind.
- (3) Sämtliche Schäden sind dem Studierendenwerk unverzüglich anzuzeigen. Der Haus-techniker des Studierendenwerkes weist den Veranstalter vor Veranstaltung in die Technik und Räume ein. Es wird vor und nach der Veranstaltung ein Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll angefertigt.
- (4) Der Veranstalter stellt das Studierendenwerk sowie das Land von allen Haftungsansprüchen Dritter für Personen-, Sach- und Vermögensschäden frei, welche während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen; insbesondere erfolgt innerhalb des im Absatz 1 benannten Bereiches eine Freistellung von der Verkehrssicherungspflicht. Dies gilt auch für etwaige Prozess- und Nebenkosten.
- (5) Der Veranstalter verzichtet auf alle Schadenersatzansprüche gegen das Studierendenwerk, dessen Mitarbeiter sowie gegen das Land, es sei denn, er kann den Nachweis erbringen, dass das Studierendenwerk oder seine Mitarbeiter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (6) Der Veranstalter hat für Personen- und Sachschäden den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in einer für kurzfristige Veranstaltungen der geplanten Art versicherungsüblichen Höhe bei einem leistungsfähigen Versicherer, und zwar auch zugunsten des Studierendenwerkes und des Grundstückseigentümers (Versicherung für fremde Rechnung gem. Versicherungsvertragsgesetz) für die Dauer der Veranstaltung vor deren Beginn zu tätigen und dem Studierendenwerk bis zur Schlüsselübergabe nachzuweisen. Hierbei ist zu vereinbaren, dass der Versicherer Entschädigungen direkt an den Geschädigten leistet und auf einen Rückgriff gegen das Studierendenwerk sowie gegen das Land, sofern dieser Grundstückseigentümer ist, verzichtet. Übernimmt der Veranstalter selbst die Bewirtschaftung der Veranstaltung, muss die Haftpflichtversicherung auch das Gastronomierisiko einschließen.
- (7) Absatz 6 gilt nicht für Veranstaltungen der dem Studierendenwerk zugeordneten Hochschulen einschließlich deren Teilkörperschaften, Fakultäten und sonstigen Einrichtungen. Weitere Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (8) Mitgeführte persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Das Studierendenwerk übernimmt keine Aufbewahrungs- oder Bewachungspflicht.

Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Veranstalter.

§ 6 Übergabe, Rücktritt und fristlose Kündigung

- (1) Die Räume können frühestens ab 15:00 Uhr genutzt werden und müssen bis spätestens 10:00 Uhr des Folgetages wieder besenrein übergeben werden. Hierbei erfolgt die Über- bzw. Rückgabe der empfangenen Schlüssel durch/an die Haustechniker. Aufgrund der Reinigungsmaßnahmen durch das Studierendenwerk muss der besenreine Zustand bis spätestens 04:00 Uhr des Folgetages hergestellt sein. Die Entscheidung über eine notwendige Sonderreinigung behält sich das Studierendenwerk vor. Die Kosten trägt der Veranstalter.
- (2) Der Veranstalter kann bis zu 14 Tage vor dem vereinbarten Überlassungstermin vom Überlassungsvertrag entgeltfrei zurücktreten, falls aus von ihm nachweislich nicht zu vertretenden Gründen die Veranstaltung nicht stattfinden kann. Etwaige dem Studierendenwerk für bereits erbrachte Leistungen entstandene Kosten sind diesem jedoch zu erstatten.
- (3) Ansonsten hat der Veranstalter bei Rücktritt bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Überlassungstermin 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes zu entrichten. Bei späterem Rücktritt ist das volle Nutzungsentgelt zu entrichten. Soweit das Nutzungsentgelt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart wurde, ist diese auch in den in Satz 1 aufgeführten Fällen zusätzlich zu entrichten.
- (4) Wenn gastronomische Leistungen vertraglich vereinbart sind, werden dem Veranstalter bei Stornierung folgende Entgelte (in % vom Vertragspreis) in Rechnung gestellt

10 bei Rücktritt ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn
25 bei Rücktritt ab einer Woche vor Veranstaltungsbeginn
50 bei Rücktritt ab 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn
- (5) Leistungen durch Dritte oder Sonderleistungen, die infolge der Stornierung nutzlos werden, sind in jedem Fall in voller Höhe zu zahlen.
- (6) Das Studierendenwerk kann vor Beginn der Veranstaltung vom Überlassungsvertrag zurücktreten oder nach deren Beginn den Überlassungsvertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) der Veranstalter eine andere als die im Überlassungsvertrag vereinbarte Veranstaltung ankündigt oder durchführt,
 - b) Umstände zu befürchten sind oder eintreten, wonach die Veranstaltung als eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zum Nachteil des Studierendenwerkes oder einer diesem zugeordneten Hochschule angesehen werden kann,
 - c) der Veranstalter sich mit der Zahlung von Entgeltansprüchen oder der Erfüllung von Schadenersatzansprüchen aus einer früheren Überlassung in Verzug befindet,
 - d) dieser eine vereinbarte Kautions nicht rechtzeitig stellt oder eine forderbare Haftpflichtversicherung nicht rechtzeitig nachweist,

- e) bekannt wird, dass entgegen der getroffenen Vereinbarung ein Dritter als Veranstalter oder Mitveranstalter auftreten soll,
- f) der Veranstalter gegen sonstige Bestimmungen des Überlassungsvertrages, der Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Räumen, der Entgeltbestimmungen oder der Benutzerordnung in grober Weise oder wiederholt verstößt oder derartige Verstöße zu befürchten sind,
- g) dem Studierendenwerk oder einer diesem zugeordneten Hochschule wegen unvorhersehbarer Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen ein Eigeninteresse an den überlassenen Räumen entsteht.

Im Falle des Satzes 1 Buchstabe g) kann das Rücktrittsrecht des Studierendenwerkes nur bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung ausgeübt werden; das vom Veranstalter bereits gezahlte Nutzungsentgelt ist zu erstatten. In den übrigen Fällen steht dem Studierendenwerk das volle vertraglich vereinbarte Entgelt zu; der Ersatz von dem Veranstalter etwaig entstandenen Kosten oder Schäden ist ausgeschlossen.

- (7) Der Rücktritt oder die fristlose Kündigung sind dem Vertragspartner unverzüglich und schriftlich zu erklären. Macht das Studierendenwerk unmittelbar vor oder während der Veranstaltung von einem dieser Rechte Gebrauch, gilt die entsprechende Erklärung auch mit einem Anschlag an den Eingangstüren der überlassenen Räume als zugegangen.

§ 7 Sonstiges

- (1) Die Überlassung von Räumen bedarf der Schriftform. Der Abschluss eines Überlassungsvertrages setzt einen Antrag des Veranstalters voraus, der spätestens zehn Kalendertage vor dem gewünschten Überlassungstermin beim Studierendenwerk vorliegen soll. Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie in Schriftform gehalten sind.
- (2) Die Benutzungsverordnung, welche detaillierte Regelungen zur Benutzung der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände sowie ein Inventarverzeichnis enthält, ist Bestandteil des Überlassungsvertrages.
- (3) Dem Studierendenwerk bleibt vorbehalten, frei darüber zu entscheiden, ob es dem Veranstalter für zukünftige Veranstaltungen wieder Räume überlassen wird. Dieser muss jedoch bei Nichteinhaltung der vertraglich – unter Einbeziehung der Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Räumen sowie der Benutzungsordnung – getroffenen Vereinbarung damit rechnen, dass ihm Räume nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

Dies gilt insbesondere bei groben oder wiederholten Verstößen, erheblichen Schäden oder bei Zahlungsverzug.

- (4) Im Bereich der Überlassung von Räumlichkeiten und der zu erbringenden Catering-Leistungen ist Erfüllungsort das Studierendenwerk Greifswald. Ist im Rahmen der Catering-Leistungen die Lieferung durch das Studierendenwerk vereinbart worden, so erfolgt die Anlieferung bis zur ersten Eingangstür des Bestellers.

- (5) Bei Selbstabholung von Leistungen durch den Veranstalter ist der Erfüllungsort der jeweils schriftlich vereinbarte Ort. Bei Anlieferung (ohne Service) ist der Erfüllungsort die Eingangstür der Veranstaltungsräume. Bei Anlieferung mit Service ist der Erfüllungsort die Räume des Veranstalters.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Greifswald.
- (7) Falls die Bestimmungen des Überlassungsvertrages, der Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Räumen, der Entgeltbestimmungen oder der Benutzungsordnung unwirksam sein sollte, wird dadurch deren Geltung im Übrigen nicht berührt. Eine Ersatzbestimmung zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Erfolges in den gesetzlich erlaubten Grenzen gilt als vereinbart.

Greifswald, 12. August 2004

Dr. Cornelia Wolf-Körnert
Geschäftsführerin